

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Gesellschaft: ATV NV, Versicherungsunternehmen zugelassen unter Code 1015, vertreten durch BVBA PROTECTIONS (FSMA 067380 A). Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Versicherung muss mit PROTECTIONS, Sleutelplas 6 in 1700 Dilbeek erfolgen.
- Versicherungsnehmer: die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.
- Versicherte Person: die in den Besonderen Versicherungsbedingungen namentlich erwähnten natürlichen Personen mit Wohnsitz in Belgien, einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz.
- Reisevertrag: der Vertrag bezüglich der Beförderung, des Aufenthalts oder der Miete einer Ferienwohnung.
- Reisegefährte: die Person, die gemeinsam mit der versicherten Person eine gemeinsame Reise bucht und deren Anwesenheit für den guten Ablauf der Reise erforderlich ist.
- Familienmitglied: jede Person, die mit der versicherten Person im Rahmen einer Familienbeziehung zusammenwohnt.
- Angehörige bis zum zweiten Grad: Ehepartner(in), Person, mit der die versicherte Person dauerhaft rechtlich oder tatsächlich zusammenlebt, jede andere Person, die zur Familie gehört, (Schwieger-)Eltern, Kinder, Geschwister, Schwäger(innen), Großeltern und Enkel.
- Krankheit: durch einen anerkannten Arzt festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die die Erfüllung des abgeschlossenen Reisevertrages aus medizinischer Sicht unmöglich macht.
- Unfall: ein plötzliches Ereignis, das nicht durch die versicherte Person herbeigeführt wurde und Personenschäden verursacht, die durch einen anerkannten Arzt festgestellt werden und die Erfüllung des abgeschlossenen Reisevertrages aus medizinischer Sicht unmöglich machen.

2. GÜLTIGKEIT - INKRAFTTRETEN - DAUER

Die Reiserücktrittsversicherung muss innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung oder Bestätigung unterschrieben werden.

Die Garantie tritt am in den Besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführten Datum in Kraft und läuft bis zum Ablauf des Mietvertrages, sofern die Prämie der Gesellschaft oder dem Versicherungsvermittler bezahlt wurde.

3. KÜNDIGUNG

Nach dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages wird die Prämie weder ganz noch teilweise erstattet.

4. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme repräsentiert die gesamte Höchstleistung für jede versicherte Person während des Versicherungszeitraums.

5. FRÜHER ABGESCHLOSSENE VERSICHERUNGEN

Wenn das gleiche Interesse bei verschiedenen Versicherern gegen das gleiche Risiko versichert ist, kann die versicherte Person im Schadensfall von jedem Versicherer eine Entschädigung innerhalb der Grenzen der jeweiligen Pflichten und in Höhe der Entschädigung fordern, worauf sie Anspruch hat. Der Versicherer kann sich nicht auf andere Verträge berufen, die das gleiche Risiko decken, um seinen Versicherungsschutz zu verweigern, außer im Betrugsfall.

Wenn das gleiche Interesse bei verschiedenen Versicherern gegen das gleiche Risiko versichert ist, muss die versicherte Person die Gesellschaft hierüber informieren und die Identität dieses/dieser Versicherer(s) und die Policennummer(n) mitteilen.

6. EINTRITT IN DIE RECHTE

Die Gesellschaft tritt in Höhe des Leistungsbetrages in die Rechte der versicherten Person gegenüber haftbaren Dritten. Wenn dies durch Zutun der versicherten oder begünstigten Person nicht möglich ist, kann die Gesellschaft die Rückzahlung der gezahlten Leistung fordern.

7. MEDIZINISCHE BEGUTACHTUNG

Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit hat die Gesellschaft das Recht, eine medizinische Untersuchung der versicherten Person oder der Person durchführen zu lassen, die den Reiserücktritt veranlasst hat.

Hierbei ermächtigt die überprüfte Person den behandelnden Arzt, dem Anwalt der Gesellschaft alle gewünschten Auskünfte zu übermitteln, sowohl über die Verletzungen als auch über die aktuellen oder früheren Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen. (Siehe Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten).

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung der von der versicherten Person und allen mitversicherten Angehörigen vertraglich geschuldeten Storno- oder Umbuchungsgebühren, unter Ausschluss sämtlicher Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, im Falle der Stornierung oder Umbuchung vor dem tatsächlichen Reisebeginn aus einem der folgenden Gründe:

- Tod, Krankheit oder Unfall der versicherten Person;
- Tod, Krankheit oder Unfall mit Lebensgefahr oder Krankenhausaufenthalt (mindestens 48 Stunden) eines Angehörigen bis zum zweiten Grad, wobei die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- Tod, Krankheit oder Unfall mit Lebensgefahr oder Krankenhausaufenthalt (mindestens 48 Stunden) der Person (oder eines Angehörigen bis zum zweiten Grad), bei der/dem der Urlaub verbracht werden sollte.

Für die 3 oben erwähnten Garantien deckt die Gesellschaft die Folgen einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit, falls es aus medizinischer Sicht keine Kontraindikationen gegen das Unternehmen einer Reise zum Zeitpunkt der Buchung und des Abschlusses des Versicherungsvertrages gab;

- Selbstmord eines Angehörigen bis zum zweiten Grad;
- schwere, unvorhergesehene Komplikationen während der Schwangerschaft der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Ehefrau oder der Person, mit der die versicherte Person rechtlich oder tatsächlich zusammenlebt;
- Schwangerschaft der Versicherten oder Reisegefährten, sofern die Reise in den letzten 12 Schwangerschaftswochen vorgesehen war und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht bekannt war;
- wenn die versicherte Person die für die Reise erforderlichen Impfungen aus medizinischen Gründen nicht erhalten darf, unter der Bedingung, dass dies zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht bekannt war;
- Entlassung der versicherten Person aus wirtschaftlichen Gründen;
- wenn die versicherte Person einen Arbeitsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten abschließt, unter der Bedingung, dass sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war;
- Widerruf des bereits gewährten Urlaubs durch den Arbeitgeber, weil die Person, die die versicherte Person vertreten sollte, wegen ihres Ablebens, einer Krankheit oder eines Unfalls unverfügbar geworden ist;
- Widerruf des bereits gewährten Urlaubs eines Berufssoldaten anlässlich der Teilnahme an ausländischen Aufträgen im Rahmen einer internationalen Organisation, zu der Belgien gehört, oder im Rahmen der Rückführung von Landesgenossen aus dem Ausland. Diese Garantie gilt, sofern der Zeitraum der tatsächlichen Entsendung in den Zeitraum der gebuchten Reise fällt;
- erforderliche Anwesenheit der versicherten Person, die eine freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit durchführt, weil ihr Vertreter wegen des Ablebens, einer Krankheit oder eines Unfalls unverfügbar geworden ist;
- schwere Sachschäden an den Immobilien, die der versicherten Person gehören oder von ihr gemietet werden, innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreiseterrain, wodurch die Anwe-

- senheit der versicherten Person ab sofort erforderlich geworden ist;
- Pflicht zum Ablegen einer Wiederholungsprüfung am Ende des (Hoch-)Schuljahres (nur für Absolventen von Sekundarschulen und Studenten an Universitäten oder Fachhochschulen) während des geplanten Urlaubszeitraums oder innerhalb von 15 Tagen nach dem Rückkehrtermin, unter der Bedingung, dass die Reise vor dem Monat Juni gebucht wurde;
- Ehescheidung, falls das Gerichtsverfahren nach der Buchung der Reise eingeleitet wurde und gegen Vorlage eines offiziellen Dokuments;
- tatsächliche Scheidung, falls einer der Ehepartner den Wohnsitz nach der Buchung der Reise gewechselt hat und gegen Vorlage eines offiziellen Dokuments;
- Home- oder Carjacking, dem die versicherte Person zum Opfer fiel, innerhalb von 7 Tagen vor dem Abreiseterrain, gegen Vorlage des Protokolls;
- Diebstahl oder totaler Ausfall des Privatfahrzeugs der versicherten Person aufgrund eines Verkehrsunfalls oder eines Brands innerhalb von 48 Stunden vor der Abfahrt oder während der Fahrt zum Urlaubsziel;
- Verpassen der Einschiffung im Sinne des Reisevertrages aufgrund des länger als eine Stunde dauernden Ausfalls des (öffentlichen) Verkehrsmittels wegen eines Verkehrsunfalls, Brands oder eines wilden Streiks;
- Einbestellung der versicherten Person:
 - als Zeuge oder Jurymitglied vor Gericht;
 - für die Adoption eines Kindes;
 - für eine Organtransplantation;
- falls ein Reisegefährte die Reise aus einem der obigen Gründe storniert.

9. AUSSCHLÜSSE

Folgende Stornierungen gelten nicht als Reiserücktrittsgrund:

- Trunkenheit, geistige Störung oder Verwirrtheit unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln;
- verursacht durch eine vorsätzliche Tat der versicherten Person oder durch ihre Mitschuld;
- verursacht durch Selbstmord oder einen freiwilligen Selbstmordversuch der versicherten Person;
- verursacht durch Naturkatastrophen oder Epidemien;
- aufgrund von Terrorakten, (Bürger-)Krieg, Aufruhr, Aufstand und Revolutionen;
- verursacht durch vorab bestehende Krankheiten im End- oder einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium;
- verursacht durch Depressionen, psychische, psychosomatische, Geistes- oder Nervenstörungen, außer bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 7 Tagen;
- verursacht durch künstliche Befruchtung oder freiwillige Abtreibung;
- verursacht durch Insolvenz der versicherten Person;
- wegen des Fehlens der erforderlichen Reisepapiere und/oder Reisepässe;
- aus welchem Grund auch immer, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bekannt war.

10. FESTSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Erstattung der Stornogebühren überschreitet niemals die Versicherungssumme für jede Person und erfolgt stets auf der Grundlage der geschuldeten Stornogebühren bei sofortiger Stornierung nach Eintritt des Ereignisses, das den Reiserücktritt verursacht hat. Von der Entschädigung wird stets eine Franchise von € 50 für jede Vermietung in Abzug gebracht.

Bei einer Umbuchung der Reise sind die Bearbeitungsgebühren ohne Einbehaltung der Franchise bis maximal die Kosten im Falle eines etwaigen Reiserücktritts gedeckt. Bei einer Urlaubsunterbrechung gemäß dem Versicherungsschutz im Sinne von Artikel 8 erstattet die Gesellschaft den nicht eintreibbaren Teil der bezahlten Miete im Verhältnis zur Anzahl der nicht erfolgten Übernachtungen ab dem Tag der vorzeitigen Rückkehr.

11. PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

Die versicherte oder berechtigte Person verpflichtet sich ausdrücklich dazu:

- den Reisevermittler und die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden und auf jeden Fall vor dem Reisebeginn zu informieren und der Gesellschaft innerhalb von 5 Tagen eine schriftliche Nachricht zu übermitteln;
- der Gesellschaft oder ihren Vertretern alle Auskünfte, Dokumente und Belege zu übermitteln, die sie für erforderlich halten;
- alle erforderlichen und nützlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stornogebühren auf ein Minimum zu reduzieren. Das bedeutet, dass die versicherte Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis von einem Ereignis erlangt, das den Reiserücktritt verursachen kann, den Reisevermittler unverzüglich informieren wird;
- sich einer etwaigen medizinischen Untersuchung zu unterziehen und alles Nötige zu tun, damit jede andere Person, deren medizinischer Zustand den Reiserücktritt verursacht, sich einer solchen Untersuchung unterzieht.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass bei jeder Nichteinhaltung dieser Pflichten die Gesellschaft Anspruch auf eine Reduzierung ihrer Leistung in Höhe des erlittenen Nachteils erheben kann.

12. GELTENDES RECHT - VERJÄHRUNG - STREITFRAGEN

Auf den Versicherungsvertrag findet belgisches Recht Anwendung.

Die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 04. April 2014 über die Versicherungen und dessen Durchführungserlasse sind auf diesen Vertrag anwendbar.

Je nachdem, wie diese Bestimmungen in Kraft treten, führen sie zur Aufhebung, Ersetzung oder Ergänzung der damit strittigen Bedingungen in diesem Vertrag. Jede sich aus diesem Versicherungsvertrag ergebende Forderung verjährt nach 3 Jahren ab dem Tag des Ereignisses, das zu dieser Forderung Anlass gibt.

Alleiniger Gerichtsstand für Streitfragen, die nicht gütlich geregelt werden können, sind die belgischen Gerichte.

13. OMBUDSMANN VERSICHERUNGEN

Jede Beschwerde in Bezug auf den Vertrag kann per Post an Protections, Sleutelplas 6, 1700 Dilbeek (Belgien) oder per E-Mail an claims@protections.be gerichtet werden. Wenn die Beschwerde nicht gelöst wird, kann Kontakt mit dem Ombudsmann der Versicherungen, de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel (Belgien) aufgenommen werden, umbeschadet der Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, gerichtliche Schritte zu unternehmen.

14. PERSONENBEZOGENE DATEN

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertrages verwendet. Sensible Daten wie Gesundheitsdaten werden nur zur Regulierung eines durch einen Vertrag gedeckten Schadensfalls verarbeitet. Diese Daten werden von diesbezüglich befugtem und kompetentem Personal verarbeitet.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), können Sie Ihre Daten in der Datenbank, für die wir verantwortlich sind, jederzeit einsehen, berichtigen sowie die Einschränkung der Verarbeitung, Übertragbarkeit und Löschung Ihrer Daten beantragen.

Um diese Rechte ausüben zu können, muss die betroffene Person einen datierten und unterzeichneten schriftlichen Antrag per Post an Protections, Sleutelplas 6, 1700 Dilbeek (Belgien) oder per E-Mail an privacy@protections.be senden. Wir behalten uns das Recht vor, den Antragsteller zwecks Identitätsprüfung zu kontaktieren.

Wenn Sie keine Antwort von uns erhalten, können Sie eine Beschwerde bei der in Belgien zuständigen Behörde einreichen: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be>. Unsere Richtlinien bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten sind vollständig in unserer Datenschutzpolitik enthalten und können kostenlos auf unserer Website www.protections.be eingesehen werden.